

AMTSBLATT

Nr. 28/2025 Ausgegeben am 25.07.2025 Seite 310

Inhalt:

1. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung vom 01.08.2025 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters im Bereich der Gemarkung Gondorf

Seite 311-312

2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 313

3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 314



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Büro Landrat, Telefon 0261/108-497 oder
kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde -

Koblenz, 25.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Allgemeinverfügung vom 01.08.2025 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters im Bereich der Gemarkung Gondorf

I. Allgemeinverfügung

1. Gemäß den §§ 3 Abs. 2, 65 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I.S.2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.15 (GVBl.S.283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) i.V.m. §§ 35 S.2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I. S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) ordnet die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz auf nachfolgenden Grundstücken (vgl. auch Kartenausschnitt) die Duldung von Freistellungsarbeiten zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters in der Zeit vom 01.10.2025 bis 28.02.2026 an:

Distrikt Kehrberg; Gemarkung Gondorf

Flur 4, Flurstücke (Zähler/Nenner)

72/2, 72/4, 72/6, 75/3, 77/1, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 84, 86/1, 88, 89/1, 89/2, 184/89, 185/89, 199/82, 200/82, 220/85, 221/85, 271/81, 272/81, 273/83, 274/83

Flur 8, Flurstücke (Zähler/Nenner)

68, 91



2. Diese Allgemeinverfügung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

II. Begründung:

Die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz führt in der Gemarkung Gondorf im Rahmen der Aktion Grün des Landes Rheinland-Pfalz Maßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollofalters aus. Die weltweit nur im unteren Moseltal vorkommende Schmetterlingsart steht kurz vor dem Aussterben, wofür das Schwinden seiner Lebensräume durch Verbuschung ein wesentlicher Grund ist. Daher wurden im Winterhalbjahr 2024/25 verbuschte Felsen und Weinbergbrachen im Bereich Kehrberg (Flur 4 und 8) freigestellt. Im Winterhalbjahr 2025/2026 erfolgen weitere Maßnahmen in Form von Freistellungs-/Nachpflegearbeiten.

Die Freistellungsarbeiten werden durch die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz beauftragt und überwacht. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch qualifizierte Firmen. Die Freistellungsmaßnahmen erfolgen nur auf nicht bewirtschafteten Grundstücken oder Grundstücksteilen.

Den jeweiligen Eigentümern der bearbeiteten Flächen entstehen keine Kosten.

Die o.a. Freistellungsarbeiten wurden per Allgemeinverfügung angeordnet, da aufgrund der Vielzahl der zu bearbeiteten Flächen die Betroffenen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind. Von einer vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs.2 Nr. 4 des VwVfG abgesehen, da sie aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht geboten ist. Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt gegen den Willen der Betroffenen Maßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen, so dass die Betroffenen auch ohne vorherige Anhörung nach Erlass der Allgemeinverfügung ihre Belange geltend machen können.

III. Hinweis:

Falls Sie als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r Anregungen oder Fragen haben, melden Sie sich bitte unter der folgenden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:

0261 108 10105; Maximilian.Preuss@kvmyk.de

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Naturschutzbehörde -

Koblenz, den 25.07.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-L 1711

25.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 24.07.2025):

**Herrn Marvin Leuer,
letzte bekannte Adresse: Bahnhofstraße 113, 56170 Bendorf,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Georgi Petrov, zuletzt wohnhaft Am Kammrädchen 3, 56182 Urbar, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.07.2025, Aktenzeichen 5.1.51-UV-A-10685.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 002 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 24.07.2025

gez. Marita Graziola

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen